

**Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den
Bachelor- und den Masterstudiengang Psychologie der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– BMStPO/PSL –**

Vom 11. September 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs.1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang Psychologie der FAU – BMStPO/PSL – vom 28. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. August 2017, wird wie folgt geändert:

1. In der Nennung der Ermächtigungsgrundlagen eingangs der Satzung wird nach dem Verweis „Art. 43 Abs. 5 Satz 2,“ der Verweis „Art. 58 Abs. 1 und“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 1 werden nach den Worten „Psychologie mit“ die Worte „dem Abschlussziel“ durch die Worte „den Abschlusszielen“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „**Regelstudienzeiten**“ durch die Worte „**Regelstudienzeit, Teilzeitstudium**“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird nach dem Wort „Bachelorstudium“ das Wort „inkludiert“ durch das Wort „umfasst“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Verweis „**Anlage 1**“ das Wort im Klammerumfang „(Vollzeit)“ und nach dem Verweis „**Anlage 2**“ das Wort im Klammerumfang „(Teilzeit)“ eingefügt.
4. § 3a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „in der Form des“ das Wort „häufigen“ eingefügt.
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 2 Satz 1 und es werden folgende neue Sätze 2 bis 5 angefügt:

„²Die bisherigen im Teil- bzw. Vollzeitstudiengang studierten Semester werden entsprechend angerechnet. ³Im Teil- bzw. Vollzeitstudiengang begründete Prüfungsrechtsverhältnisse bleiben von dem Wechsel unberührt. ⁴Dies gilt im Falle des Wechsels von Vollzeit auf Teilzeit insbesondere für die Pflicht zur fristgemäßen

Wiederholung nicht bestandener Prüfungen und die Pflicht, die Grundlagen- und Orientierungsprüfung fristgemäß abzuschließen. ⁵Im Falle des Wechsels von Teilzeit auf Vollzeit sind die noch fehlenden Leistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung des Vollzeitstudiums binnen eines Jahres nach dem Wechsel nachzuholen.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Abweichend von Satz 1 können im Studienjahr, in dem die Bachelorarbeit abgegeben wird, maximal 45 ECTS-Punkte erworben werden.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

cc) Im neuen Satz 3 wird nach den Worten „Überschreitung dieser“ das Wort „ECTS-Punktezahl“ durch die Worte „ECTS-Punktzahlen gemäß Sätzen 1 und 2“ ersetzt.

dd) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

ee) In Satz 4 werden nach den Worten „von den Sätzen 1“ das Wort und die Zahl „und 2“ durch das Wort und die Zahl „bis 3“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Leistungsnachweise in Form von mehrteiligen unbenoteten und/oder beliebig oft wiederholbaren Studienleistungen zählen nicht als mehrteilige Prüfungsereignisse im Sinne des Satz 3.“

b) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden zu den neuen Sätzen 5 bis 8.

c) In Abs. 4 werden nach den Worten „der FAU voraus“ das Zeichen „;“ und die Worte „dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen i. S. d. §§ 29 und 37“ angefügt.

6. In § 6a Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Eine Teilnahmeverpflichtung besteht ebenfalls in den durch die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) in der jeweils geltenden Fassung bestimmen Fällen.“

7. § 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I

S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.“

8. In § 8 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „sämtliche Mitglieder schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „Anmeldeformalitäten werden“ die Worte „spätestens eine Woche vorher“ durch die Worte „rechtzeitig vor dem Prüfungstermin“ ersetzt.

b) Abs. 3 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„³Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt.“

10. In § 10 Abs. 4 werden nach den Worten „bestimmt sich nach Art. 18 Abs.“ die Worte mit Zahlen „2 Sätze 2 und“ eingefügt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „Prüfungsleistungen, die in“ das Wort „anderen“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „die im Rahmen“ die Worte „einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung,“ gestrichen.

12. In § 16 Abs. 3 Satz 4 werden nach dem Wort „zuverlässige“ die Worte „und valide“ eingefügt.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „vorgeschrieben ist,“ die Worte „als Einzelprüfung“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Worten „das aufzunehmen“ das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

- bb) In Satz 4 werden nach den Worten „Protokoll ist“ die Worte „bei den Prüfungsakten“ gestrichen.

14. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird in der Tabelle vor der ersten Zeile (sehr gut = (1,0 bis 1,3) eine hervorragende Leistung) folgende neue Zeile eingefügt:

Prädikat	Notenstufe	Beschreibung
----------	------------	--------------

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Teilleistungen“ der Verweis „i. S. d. § 6 Abs. 2 Satz 3“ eingefügt und nach den Worten „aus dem gewichteten Mittel der“ das Wort „Einzelnoten“ durch das Wort „Einzelbewertungen“ ersetzt.

- cc) In Satz 4 werden nach den Worten „mindestens mit“ die Worte „der Notenstufe“ durch die Worte „dem Prädikat“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Nach den Worten „zu erzielenden Punkte erreicht, erhält“ werden die Worte „die Note“ durch die Worte „das Prädikat“ ersetzt.

- (2) Nach den Worten „Punkte erreicht, erhält das Prädikat“ (neu) werden die Worte und Zahlen „1,0 (\"sehr gut\")“ durch die Worte in Anführungszeichen „sehr gut“ ersetzt.

- (3) Nach den Worten „mindestens 75 Prozent,“ werden die Worte und Zahlen „2,0 (\"gut\")“ durch die Worte in Anführungszeichen „gut“ ersetzt.

- (4) Nach den Worten „weniger als 75 Prozent,“ werden die Worte und Zahlen „3,0 (\"befriedigend\")“ durch die Worte in Anführungszeichen „befriedigend“ ersetzt.

- (5) Nach den Worten „weniger als 50 Prozent,“ werden die Worte und Zahlen „4,0 (\"ausreichend\")“ durch die Worte in Anführungszeichen „ausreichend“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 wird nach den Worten „erhöht oder erniedrigt werden; die“ das Wort „Noten“ durch das Wort „Notenstufen“ ersetzt.

- cc) In Satz 4 wird nach den Worten „erreicht, erhält die“ das Wort „Note“ durch das Wort „Notenstufe“ ersetzt.

- dd) In Satz 5 wird nach den Worten „durchgeführt wird, neben der“ das Wort „Note“ durch das Wort „Notenstufe“ und nach den Worten „Notenstufe 5,0 auch die“ (neu) das Wort „Noten“ durch das Wort „Notenstufen“ ersetzt.

c) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung, der Masterprüfung und der Module lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = gut,

bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 = ausreichend,

über 4,0 = nicht ausreichend.“

15. In § 20 Abs. 2 werden nach den Worten „Zulassung zu einer“ die Worte „Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt“ durch die Worte „(Teil-)Prüfung bzw. einem Prüfungsteil nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der (Teil-)Prüfung bzw. des Prüfungsteils geheilt“ ersetzt.

16. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach den Worten mit Komma „**Diploma Supplement**,“ die Worte mit Komma „**Grade Distribution Table**,“ eingefügt.

b) In Abs. 1 werden nach den Worten „ein Transcript of Records“ ein Komma und die Worte „ein Grade Distribution Table“ eingefügt.

17. Die Regelung in § 23 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Wer die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus dem sich das endgültige Nichtbestehen der Prüfung ergibt. ²Die bzw. der Studierende kann sich darüber hinaus im Prüfungsverwaltungssystem selbst eine Übersicht der in den einzelnen Modulen erzielten Noten ausdrucken.“

18. In § 24 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „oder ständiger“ das Wort „körperlicher“ gestrichen und nach dem Wort „Behinderung“ ein Komma und die Worte „die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft,“ eingefügt.

19. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „Statistik I (M2) und“ werden das Wort und der Buchstabe mit Sonderzeichen und Zahl „Feldforschung (M4)“ durch die Worte „Forschungsorientiertes Praktikum I (M18)“ ersetzt.

bb) Nach den Worten „einem der Module“ werden die Buchstaben, Zahlen und das Wort „M7, M10 oder M11“ durch die Buchstaben, Zahlen und das Wort „M5, M7 oder M8“ ersetzt.

- b) In Abs. 4 werden nach den Worten „in den Pflichtmodulen“ im Klammerzusatz nach den Worten „M 1 bis“ der Buchstabe und die Zahl „M 18“ durch die Buchstaben und Zahlen „M16, M18 und M20“ sowie nach den Worten „Ergänzungsbereich“ im Klammerzusatz der Buchstabe und die Zahl „M 19“ durch den Buchstaben und die Zahl „M17“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 Satz 1 werden nach den Worten „Moduls Ergänzungsbereich“ im Klammerzusatz der Buchstabe und die Zahl „M 19“ durch den Buchstaben und die Zahl „M17“ ersetzt.
- d) Nach Abs. 5 wird folgender neuer Abs. 6 angefügt:

„(6) Voraussetzung für die Absolvierung des sechswöchigen Praktikums des Moduls 20 (Berufsqualifizierende Tätigkeit I) ist der Nachweis von mindestens 60 ECTS-Punkten.“

20. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte am Satzanfang „Die Bachelorarbeit“ durch die Worte „Das Modul Wissenschaftliche Praxis im Umfang von 10 ECTS-Punkten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Die“ das Wort „Arbeit“ durch das Wort „Bachelorarbeit“ und nach den Worten „wird mit“ die Zahl „13“ durch die Zahl „9,5“ ersetzt.
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.
 - dd) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „Studierenden sorgen“ die Worte „rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 7, in der Regel“ eingefügt.
- c) In Abs. 7 Satz 1 werden nach den Worten „Die Arbeit ist“ die Worte „in zwei schriftlichen Exemplaren sowie“ gestrichen.

21. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 wird nach dem Wort „übereinstimmen“ das Wort im Klammerumfang „(Plagiatsschutz)“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „¹Die Studierenden sorgen“ die Worte „rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 7, in der Regel“ eingefügt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Monate“ das Wort im Klammerumfang „(Regelbearbeitungszeit)“ eingefügt.
- d) In Abs. 6 Satz 2 werden nach dem Wort „enthält“ die Worte „am Ende“ gestrichen.

- e) In Abs. 8 Satz 4 werden nach den Worten „Masterarbeit innerhalb von“ das Wort „sechs“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

22. In § 38 wird nach Abs. 4 folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Die siebte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden. ³Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen dieser Studien- und Prüfungsordnung werden bezogen auf das Bachelorstudium letztmals im Sommersemester 2025 angeboten. ⁴Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab.“

23. Anlage 1 erhält folgende neue Fassung:

„Anlage 1: Studienverlaufsplan polyvalenter B.Sc. Psychologie (Vollzeit)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS					Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	PS	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
M1 Einführung in die Psychologie	Vorlesung Einführung in die Psychologie ¹	2					5	2						Klausur (60 Minuten)	1
	Tutorium zu Schlüsselqualifikationen ¹		1					0,5							
	Vorlesung Einführung in die Forschungsmethoden der Psychologie ¹	2						2,5							
M2 Statistik I	Vorlesung Statistik I (Deskriptive Statistik & Wahrscheinlichkeit ¹	4					5	4						Klausur (120 Minuten)	1
	Tutorium zur Vorlesung Statistik I ¹		2					1							
M3 Statistik II	Vorlesung Statistik II (Inferenzstatistik) ¹	4					5		4					Klausur (120 Minuten)	1
	Tutorium zur Vorlesung Statistik II ¹		2						1						
M4 Allgemeine Psychologie I	Vorlesung Allgemeine Psychologie I ¹	2					10			3				Klausur (60 Minuten)	1
	Seminar zur Allgemeinen Psychologie I ¹					2				4					
	Proseminar Allgemeine Psychologie I ¹				2						3				
M5 Allgemeine Psychologie II	Vorlesung Allgemeine Psychologie II ¹	2					10	3						Klausur (60 Minuten)	1
	Seminar zur Allgemeinen Psychologie II ¹					2		4							
	Proseminar Allgemeine Psychologie II ¹				2				3						
M6 Biologische Psychologie	Vorlesung Biologische Psychologie ¹	2					10	3						Klausur (60 Minuten)	1
	Hauptseminar zur Biologischen Psychologie ¹					2			4						
	Proseminar Biologische Psychologie ¹				2				3						
M7 Entwicklungspsychologie	Vorlesung Entwicklungspsychologie, Teil 1 ¹	2					10	3						100 % Mündliche Prüfung (20 Minuten) und 0 % Referat (max. 30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 15 Seiten)	1
	Vorlesung Entwicklungspsychologie, Teil 2 ¹	2							3						
	Seminar Entwicklungspsychologie ¹					2			4						
M8 Sozialpsychologie	Vorlesung Sozialpsychologie, Teil 1 ¹	2					10	3						100 % Klausur (60 Minuten) und 0 % Referat (max. 15 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 15 Seiten)	1
	Seminar Sozialpsychologie ¹					2		4							
	Vorlesung Sozialpsychologie, Teil 2 ¹	2							3						

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS					Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	PS	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
M9 Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	Vorlesung Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Teil 1 ¹	2					10			3				100 % Klausur (60 Minuten) und 0 % Referat (max. 30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 15 Seiten)	1
	Vorlesung Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Teil 2 ¹	2								3					
	Seminar zur Persönlichkeitspsychologie ¹					2				4					
M10 Grundlagen der psychologischen Diagnostik	Vorlesung Testtheorie (Test- und Messtheorie) ¹	2					15			3				100 % Klausur (60 Minuten), 0 % Individualdiagnostisches Gespräch (60 Minuten) mit schriftlich ausgearbeiteter Auswertung (max. 15 Seiten) und 0 % Testdurchführung, -auswertung, und -befundung, schriftlich ausgearbeitet (max. 15 Seiten)	1
	Vorlesung Einführung in die Diagnostik ¹	2								3					
	Hauptseminar Exploration ¹					2				5					
	Hauptseminar Testdiagnostik ¹					2				4					
M11 Grundlagen der Medizin	Vorlesung Grundlagen der Medizin ¹	2					5					3	Klausur (60 Minuten)	1	
	Vorlesung Grundlagen der Pharmakotherapie ¹	2										2			
M12 Klinische Psychologie I	Proseminar Psychische Störungen, Teil 1 ¹				2		10			3			Klausur (90 Minuten)	1	
	Proseminar Psychische Störungen, Teil 2 ¹				2					3					
	Hauptseminar Psychische Störungen ¹					2				4					
M13 Klinische Psychologie II	Proseminar Verfahrenslehre ¹				2		10					3	Klausur (90 Minuten)	1	
	Proseminar Prävention, Rehabilitation, Berufsethik und Berufsrecht ¹				2							3			
	Hauptseminar Verfahrenslehre ¹					2					4				
M14 Arbeits- und Organisationspsychologie	Proseminar Arbeitspsychologie				2		10				3		100 % Klausur (90 Minuten) und 0 % Referat (max. 30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 15 Seiten)	1	
	Proseminar Organisationspsychologie				2						3				
	Seminar Arbeits- und Organisationspsychologie ¹					2					4				
M15 Pädagogische Psychologie I	Vorlesung Pädagogische Psychologie ¹	2					5				5		Mündliche Prüfung (20 Minuten)	2	
M16 Pädagogische Psychologie II	Seminar Pädagogische Psychologie ¹					2	5				5		Referat (max. 45 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 15 Seiten)	0	
M17 Ergänzungsbe- reich (wahlweise ent- weder Modul 17a oder Modul 17b+c)	Wird durch die gewählten Module der Ergänzungsfächer definiert						10				5	5	Wird durch die gewählten Module der Ergänzungsfächer definiert	0	
M18 Forschungsorientiertes Praktikum I	Praktikum zur Feldforschung inkl. computer-gestützte Datenanalyse ¹			4			5		5				Forschungsbericht (max. 20 Seiten)	0	

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS					Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	PS	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
M19 Forschungsorientiertes Praktikum II	Praktikum zur Experimentalforschung inkl. computergestützte Datenanalyse ¹			4			5			5				Forschungsbericht (max. 20 Seiten)	0
M20 Berufsqualifizierende Tätigkeit I	Versuchspersonenstunden						15						1	Schriftlicher Abschlussbericht (mindestens 10 Seiten)	0
	Orientierungspraktikum (4 Wochen extern) ¹										5,5				
	Berufsqualifizierende Tätigkeit I (240h – 6 Wochen) in Praxisfeldern der Psychotherapie ¹											8,5			
M21 Wissenschaftliche Praxis	Kolloquium					2	10						0,5	Bachelorarbeit (40 Seiten)	1
	Bachelorarbeit												9,5		
		40	5	8	18	26	180	30	30	30	28	32,5	29,5		
		Summe 97						Summe: 180							

¹ Es besteht Anwesenheitspflicht. “

24. Anlage 2 erhält folgende neue Fassung:

„Anlage 2: Studienverlaufsplan polyvalenter B.Sc. Psychologie (Teilzeit)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS					Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten												Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote	
		V	Ü	P	PS	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	11. Sem.	12. Sem.			
M1 Einführung in die Psychologie	Vorlesung Einführung in die Psychologie ¹	2					5	2												Klausur (60 Minuten)	1	
	Tutorium zu Schlüsselqualifikationen ¹		1					0,5														
	Vorlesung Einführung in die Forschungsmethoden der Psychologie ¹	2						2,5														
M2 Statistik I	Vorlesung Statistik I (Deskriptive Statistik & Wahrscheinlichkeit) ¹	4					5	4												Klausur (120 Minuten)	1	
	Tutorium zur Vorlesung Statistik I ¹		2					1														
M3 Statistik II	Vorlesung Statistik II (Inferenzstatistik) ¹	4					5		4											Klausur (120 Minuten)	1	
	Tutorium zur Vorlesung Statistik II ¹		2						1													
M4 Allgemeine Psychologie I	Vorlesung Allgemeine Psychologie I ¹	2					10				3									Klausur (60 Minuten)	1	
	Seminar zur Allgemeinen Psychologie I ¹					2					4											
	Proseminar Allgemeine Psychologie I ¹				2								3									
M5 Allgemeine Psychologie II	Vorlesung Allgemeine Psychologie II ¹	2					10			3										Klausur (60 Minuten)	1	
	Seminar zur Allgemeinen Psychologie II ¹					2				4												
	Proseminar Allgemeine Psychologie II, Teil 2 ¹				2							3										
M6 Biologische Psychologie	Vorlesung Biologische Psychologie ¹	2					10	3												Klausur (60 Minuten)	1	
	Hauptseminar zur Biologischen Psychologie ¹					2			4													
	Proseminar Biologische Psychologie ¹				2				3													
M7 Entwicklungspsychologie	Vorlesung Entwicklungspsychologie, Teil 1 ¹	2					10			3										100 % Mündliche Prüfung (20 Minuten) und 0 % Referat	1	
	Vorlesung Entwicklungs-	2								3												

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS					Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten												Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote	
		V	Ü	P	PS	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	11. Sem.	12. Sem.			
	psychologie, Teil 2 ¹																			(max. 30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 15 Seiten)		
	Seminar Entwicklungspsychologie ¹					2					4											
M8 Sozialpsychologie	Vorlesung Sozialpsychologie, Teil 1 ¹	2					10			3										100 % Klausur (60 Minuten) und 0 % Referat (max. 15 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 15 Seiten)	1	
	Seminar Sozialpsychologie ¹					2				4												
	Vorlesung Sozialpsychologie, Teil 2 ¹	2									3											
M9 Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	Vorlesung Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Teil 1 ¹	2					10					3								100% Klausur (60 Minuten) und 0 % Referat (max. 30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 15 Seiten)	1	
	Vorlesung Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Teil 2 ¹	2										3										
	Seminar zur Persönlichkeitspsychologie ¹					2							4									
M10 Grundlagen der psychologischen Diagnostik	Vorlesung Testtheorie (Test- und Messtheorie) ¹	2					15						3							100 % Klausur (60 Minuten), 0 % Individualdiagnostisches Gespräch (60 Minuten) mit schriftlich ausgearbeiteter Auswertung (max. 15 Seiten) und 0 % Testdurchführung, -auswertung, und -befundung, schriftlich ausgearbeitet (max. 15 Seiten)	1	
	Vorlesung Einführung in die Diagnostik ¹	2												3								
	Hauptseminar Exploration ¹					2								5								
	Hauptseminar Testdiagnostik ¹					2										4						
M11 Grundlagen der Medizin	Vorlesung Grundlagen der Medizin ¹	2					5								3					Klausur (60 Minuten)	1	
	Vorlesung Grundlagen der Pharmakotherapie ¹	2										2										
M12 Klinische	Proseminar Psychische				2		10							3						Klausur	1	

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS					Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten												Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote	
		V	Ü	P	PS	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	11. Sem.	12. Sem.			
Psychologie I	Störungen, Teil 1 ¹																			(90 Minuten)		
	Proseminar Psychische Störungen, Teil 2 ¹				2									3								
	Hauptseminar Psychische Störungen ¹					2							4									
M13 Klinische Psychologie II	Proseminar Verfahrenslehre ¹				2		10									3				Klausur (90 Minuten)	1	
	Proseminar Prävention, Rehabilitation, Berufsethik und Berufsrecht ¹				2											3						
	Hauptseminar Verfahrenslehre ¹					2										4						
M14 Arbeits- und Organisationspsychologie	Proseminar Arbeitspsychologie				2		10						3							100 % Klausur (90 Minuten) und 0 % Referat (max. 30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 15 Seiten)	1	
	Proseminar Organisationspsychologie				2										3							
	Seminar Arbeits- und Organisationspsychologie ¹					2										4						
M15 Pädagogische Psychologie I	Vorlesung Pädagogische Psychologie ¹	2					5									5				Mündliche Prüfung (20 Minuten)	2	
M16 Pädagogische Psychologie II	Seminar Pädagogische Psychologie ¹					2	5											5		Referat (max. 45 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 15 Seiten)	0	
M17 Ergänzungsbereich (wahlweise entweder Modul 17a oder Modul 17b+c)	Wird durch die gewählten Module der Ergänzungsfächer definiert ¹						10										5		5	Wird durch die gewählten Module der Ergänzungsfächer definiert	0	
M18 Forschungsorientiertes Praktikum I	Praktikum zur Feldforschung inkl. computergestützte Datenanalyse ¹			4			5			5										Forschungsbericht (max. 20 Seiten)	0	
M19 Forschungsorientiertes Praktikum II	Praktikum zur Experimental-forschung inkl. computergestützte Datenanalyse ¹			4			5			5										Forschungsbericht (max. 20 Seiten)	0	
M20 Berufsqualifizierende Tätigkeit I	Versuchspersonenstunden						15											1		Schriftlicher Abschlussbericht (20 - 30 Seiten)	0	
	Orientierungspraktikum (4 Wochen extern) ¹															5,5						
	Berufsqualifizierende Tätigkeit I (240h – 6 Wochen) in Praxisfeldern der Psycho-																8,5					

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS					Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten												Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote		
								1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	11. Sem.	12. Sem.				
		V	Ü	P	PS	S																	
	therapie ¹																						
M21 Wissenschaftliche Praxis	Kolloquium					2	10											0,5					
	Bachelorarbeit																			9,5			
		40	5	8	18	26	180	13	17	17	13	15	15	15	15	13	17,5	15	14,5				
		Summe 97						Summe 180															

¹ Es besteht Anwesenheitspflicht“

25. In **Anlage 4** werden in der Tabelle 1 „**2. Psychologie als Nebenfach (10 ECTS)**“ die Zeilen 5 „Allgemeine Psychologie I (Nebenfach)“ bis 7 „Biologische Psychologie (Nebenfach)“ wie folgt neu gefasst:

Allgemeine Psychologie I (Nebenfach)	Vorlesung Allgemeine Psychologie I	2				(5)	2,5	Klausur (30-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) (100 %) ¹
	Proseminar Allgemeine Psychologie I				2		2,5	
Allgemeine Psychologie II (Nebenfach)	Vorlesung Allgemeine Psychologie II	2				(5)	2,5	Klausur (30-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) (100 %) ¹
	Proseminar Allgemeine Psychologie II				2		2,5	
Biologische Psychologie (Nebenfach)	Vorlesung Biologische Psychologie	2				(5)	2,5	Klausur (30-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) (100 %) ¹
	Proseminar Biologische Psychologie				2		2,5	

26. **Anlage 4** Tabelle 2 „**2. Psychologie als Nebenfach für Informatik (15 ECTS)**“ wird wie folgt geändert:

a) Die Zeilen 5 „Allgemeine Psychologie I (Nebenfach)“ bis 7 „Biologische Psychologie (Nebenfach)“ werden wie folgt neu gefasst:

Allgemeine Psychologie I (Nebenfach)	Vorlesung Allgemeine Psychologie I	2				(5)	2,5	Klausur (30-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) (100 %) ¹
	Proseminar Allgemeine Psychologie I				2		2,5	

Allgemeine Psychologie II (Nebenfach)	Vorlesung Allgemeine Psychologie II	2				(5)	2,5	Klausur (30-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) (100 %) ¹
	Proseminar Allgemeine Psychologie II				2		2,5	
Biologische Psychologie (Nebenfach)	Vorlesung Biologische Psychologie	2				(5)	2,5	Klausur (30-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) (100 %) ¹
	Proseminar Biologische Psychologie				2		2,5	

“

b) Zeile 12 (Klinische Psychologie I (Nebenfach)) wird wie folgt geändert:

- aa) In Spalte 2 (Lehrveranstaltung) werden die Worte „Vorlesung Klinische Psychologie, Teil 1“ durch die Worte „Proseminar Psychische Störungen I“ ersetzt.
- bb) In Spalte 4 (Gesamt ECTS) wird die Zahl im Klammerumfang „(5)“ durch die Zahl im Klammerumfang „(4)“ ersetzt.
- cc) In Spalte 5 (Workload-Verteilung in ECTS-Punkten) wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

c) Zeile 13 (Klinische Psychologie II (Nebenfach)) wird wie folgt geändert:

- aa) In Spalte 2 (Lehrveranstaltung) werden die Worte „Vorlesung Klinische Psychologie, Teil 2“ durch die Worte „Proseminar Psychische Störungen II“ ersetzt.
- bb) In Spalte 4 (Gesamt ECTS) wird die Zahl im Klammerumfang „(5)“ durch die Zahl im Klammerumfang „(4)“ ersetzt.
- cc) In Spalte 5 (Workload-Verteilung in ECTS-Punkten) wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

d) Nach Zeile 13 (Klinische Psychologie II (Nebenfach)) wird folgende neue Zeile 14 eingefügt:

Klinische Psychologie III (Nebenfach)	Proseminar Verfahrenslehre					(4)	4	Klausur (30-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) (100 %) ¹	1

“

27. Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

§ 2

¹Die siebte Änderungsatzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden. ³Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen der Studien- und Prüfungsordnung werden bezogen auf das Bachelorstudium letztmals im Sommersemester 2025 angeboten ⁴Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. Juli 2020 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 11. September 2020.

Erlangen, den 11. September 2020

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 11. September 2020 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. September 2020 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 11. September 2020.